

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marne

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marne in der Sitzung am 13.12.2018 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marne und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

- | | |
|--|---------------|
| 1. Reihengrabstätte für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre | 360,00 Euro |
| 2. Wahlgrabstätte für Särge über 1,20 m in Rasenlage für 30 Jahre mit einer eingelassenen Grabplatte (Grabplatte ist nicht Bestandteil der Gebühr) | 1.847,00 Euro |
| 3. Reihengrabstätte für Särge über 1,20 m in Rasenlage für 30 Jahre. | 1.547,00 Euro |
| 4. Reihengrabstätte für Urnen mit Pflanzbeet und Steinkante für 20 Jahre | 829,00 Euro |
| 5. Wahlgrabstätte für Särge für 30 Jahre je Grabbreite | 964,00 Euro |
| 6. Wahlgrabstätte für zwei Urnen mit Pflanzbeet und Steinkante für 20 Jahre | 1.138,00 Euro |
| 7. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage mit Grabplatte für 20 Jahre (Grabplatte ist nicht in der Gebühr enthalten) | 1.197,00 Euro |
| 8. Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenlage für 20 Jahre | 1.268,00 Euro |

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 9. | Grabstätte für nicht bestattungspflichtige Kinder
in Rasenlage für 20 Jahre | 65,00 Euro |
| 10. | Zusätzliche Beisetzung eines Kindersarges oder
einer Urne auf einer bereits belegten Grabbreite | 406,00 Euro |
| 11. | Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbe-
trag der Gebühren unter Nr. 2 und 5 bis 7 berechnet. Dabei bleiben Teile eines
Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von
mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. | |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungs-
rechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Für die Ausstellung oder Umschreibung einer
Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 35,00 Euro |
| 2. | Für Genehmigung eines stehenden Grabmals
Incl. Überwachung der Standfestigkeit | 88,00 Euro |
| 3. | Genehmigung eines liegenden Grabmals | 35,00 Euro |
| 4. | Für die Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden | 35,00 Euro |

III. Gebühren für die Beisetzung, Ausgrabung und Umbettung

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | Für eine Beisetzung | |
| | a) eines Sarges bis 1,20 m | 247,00 Euro |
| | b) eines Sarges über 1,20 m | 441,00 Euro |
| | c) einer Urne | 172,00 Euro |
| 2. | Für eine Ausgrabung | |
| | a) eines Sarges bis 1,20 m | 599,00 Euro |
| | b) eines Sarges über 1,20 m | 1.406,00 Euro |
| | c) einer Urne | 255,00 Euro |
| 3. | Für eine Umbettung | |
| | a) eines Sarges bis 1,20 m | 861,00 Euro |
| | b) eines Sarges über 1,20 m | 1.907,00 Euro |
| | c) einer Urne | 350,00 Euro |
| 4. | Für eine Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer
Urne wegen einer Erdbestattung in derselben
Grabbreite | 214,00 Euro |

IV. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes
je Sarg | 112,00 Euro |
|----|---|-------------|

2. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

158,00 Euro

**§ 7
Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11.04.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen vom _____ kirchenaufsichtlich genehmigt.

Marne, den 13.12.2018


Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marne
- Der Kirchengemeinderat -



Vorsitzender

(Kirchensiegel)





Mitglied